

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie

an der Psychologischen Hochschule Berlin

(1. September 2020)

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhalt

Abschnitt 1: Studienordnung	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 4 Eignungstest.....	2
§ 5 Auswahl und Zulassung	3
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	3
§ 7 Aufbau des Studiums.....	3
§ 8 Studieninhalte.....	3
§ 9 Studienablaufplan	3
§ 10 Modulhandbuch	4
§ 11 Tutorien	4
§ 12 Studienberatung.....	4
Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung	5
§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung.....	5
§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung.....	5
§ 15 Bachelorprojekt: Kolloquium und Bachelorarbeit	5
§ 16 Bachelorgrad.....	6
Abschnitt 3: Schlussbestimmung	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Psychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) als Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie dargelegt.

Der Bachelorstudiengang Psychologie 2020 ist polyvalent ausgestaltet (§ 9, Absatz 3 und Absatz 7, PsychThG). Er bietet alle Voraussetzungen, um anschließend ein Master-Studium der Psychologie in unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen aufzunehmen. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie kann der spezifische Profildbereich Psychotherapie absolviert werden, mit dem die berufsrechtlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 und der Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 erfüllt werden und der Zugang zu einem aufbauenden Masterstudium mit der Möglichkeit eröffnet wird, die Psychotherapeutische Prüfung abzulegen und die Approbation als Psychotherapeutin und Psychotherapeut zu erhalten.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt methodische und inhaltliche Grundlagen der Psychologie und angrenzender Wissenschaften und führt in ausgewählte Anwendungsgebiete ein.
- (2) Die Studierenden sollen im Verlaufe des B.Sc.-Studiums Fachkenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einer Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigen und eine weitere Entwicklung zu Psychologinnen und Psychologen vorbereitet.
- (3) Durch das Bachelorprojekt werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.
- (4) Mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums im spezifischen Profildbereich Psychotherapie werden die Kompetenzen erworben, die einen Zugang zu einem aufbauenden Masterstudium ermöglichen, nach dessen Abschluss die Psychotherapeutische Prüfung abgelegt und die Approbation als Psychotherapeutin und Psychotherapeut erhalten werden kann. Die Veranstaltungen und Studienleistungen des Profildbereichs Psychotherapie finden sich im Anhang 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung "Studienablaufplan"; die zu erwerbenden Kompetenzen finden sich im Anhang 4 "Qualifikationsziele" sowie in den Qualifikationszielen der einzelnen Module der Modulbeschreibung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie kann aufnehmen, wer eine für Deutschland gültige Hochschulzugangsberechtigung hat.

§ 4 Eignungstest

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studiengangbezogene Eignung für ein erfolgreiches Bachelorstudium überprüft wird. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Bachelorstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Psychologie stellen im Bewerbungsschreiben an die Geschäftsstelle der PHB eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Dabei können auch berufliche und ehrenamtliche Erfahrungen mit sozialem oder gesellschaftlichem Bezug beschrieben werden. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.
- (2) Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs und/oder eines schriftlichen Tests sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen. Am Eignungstest sind mindestens zwei Personen beteiligt, die entweder Mitglieder der Studiengangsleitung sind oder von ihr berufen wurden. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf Diagnostik-, Beratungs- und Interventionsaufgaben im Bereich der Psychologie, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Diese Kriterien werden nach einem Punkteschema bewertet. Die Eignung oder Nichteignung wird abschließend einvernehmlich festgestellt. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt. Zusätzlich zum Eignungsgespräch können weitere Formen der Eignungsbeurteilung eingesetzt werden, beispielsweise Bearbeitung schriftlicher Aufgaben, Gruppenübungen und Kurzpräsentationen. Deren Ergebnisse gehen in die Eignungsbeurteilung ein. Die Entscheidung über zusätzliche Formen trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (3) Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber und -bewerberinnen aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt.
- (2) Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Vorstellung im Kolloquium sechs Semester.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Bachelorprüfung mit dem Erreichen von insgesamt mindestens 180 CP ab.
- (2) Die Module erstrecken sich über 6 Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
- (3) Ein ECTS-Creditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Profildbereich Psychotherapie umfasst zwingend den erfolgreichen Abschluss aller Module unter jeweiliger Beachtung der gemäß der PsychThApprO festgelegten inhaltlichen Bereiche und zu erwerbenden Leistungspunkte, im Besonderen: Modul 2 (Teile A und B), Modul 12 (Abschnitte I. und III. und Vertiefungsseminar), Modul 13 (Schwerpunktwahl im Fach „Klinische Psychologie und Psychotherapie“) sowie Modul 14 (Abschnitte I. und II.).

§ 9 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium wird ein Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient. Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Unterrichtseinheiten je Modul und Semester einschließlich Arbeitsbelastung (workload) und Creditpunkte (CP);

2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die von dem/der Studierenden gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die von dem/der Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses entspricht in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004).

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfängerinnen und -anfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers/der zuständigen Hochschullehrerin anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfenden und Beisitzenden sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

- (1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:
 - a. Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige aktive Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und an Wahlpflichtveranstaltungen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums müssen sämtliche Modulprüfungen bestanden und das Bachelorprojekt erfolgreich, d.h. mindestens mit der Note „ausreichend“, absolviert werden.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt, welches Kolloquium und Bachelorarbeit beinhaltet.
- (2) Die Module 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 schließen mit einer differenziert benoteten Modulprüfung ab.
- (3) In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der geforderten Modulprüfungen sowie der sonstigen Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
- (5) Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung RPO). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
- (6) Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich.

§ 15 Bachelorprojekt: Kolloquium und Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 360 Stunden. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Bachelorprojekts sowie von den persönlichen Umständen des/der Studierenden bis hin zu 6 Monaten erstrecken. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der

Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können empirische Vorarbeiten geleistet werden.

- (2) Während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit stellen die Studierenden ihr eigenes Projekt im begleitenden Kolloquium vor.
- (3) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der/die Zu-Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung um bis zu drei weitere Monate gewährt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (5) Die Gewichtung der Bachelorarbeitsnote für die Gesamtnote ist in den Prüfungsregularien (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Wenn die Bachelorarbeit nicht nach § 22 der Rahmenprüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden.

§ 16 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychologie“ verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Bachelor of Science (B.Sc. in Psychology)“. Für Absolventen des Profildereichs Psychotherapie wird hinter der Angabe des Studienganges „Psychologie“ der Zusatz „mit dem Profil Psychotherapie“ aufgeführt.

Das erfolgreiche Absolvieren des Profildereichs Psychotherapie als berufsrechtliche Voraussetzung für den Zugang zu einem aufbauenden Masterstudium mit der Möglichkeit, die Psychotherapeutische Prüfung abzulegen und die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zu erlangen, wird im Abschlusszeugnis extra ausgewiesen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Akademischen Senat der PHB am 1.9.2020 beschlossen. Sie wird unverzüglich im Informationssystem der PHB veröffentlicht und in Kraft gesetzt auf Grund der Genehmigung durch die Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung vom 9.9.2020.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin hat am 15.9.2020 die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch den Profildbereich Psychotherapie des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs vom 1.9.2020 festgestellt.

Berlin, den 15.9.2020

Prof. Dr. Siegfried Preiser

Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin

Anhang 1 zur Studien- und Prüfungsordnung B.Sc. Psychologie (1. September 2020) Studienablaufplan

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	UE/WL/CP*	V/S/Ü/KOLL**
Modul 1: Strukturierter Start ins Studium und Einführung in die Psychologie: Wissenschaftlich arbeiten, präsentieren und kommunizieren							60/240/8	V/S/Ü
Modul 2: Praktische Tätigkeit und Versuchspersonenstunden ¹²							-/420/14	
Modul 3: Forschungsmethoden und Statistik							165/660/22	V/S/Ü
Modul 4: Forschungsorientiertes Praktikum							45/180/6	S
Modul 5: Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmung, Kognition und Sprache)							60/240/8	V/S
Modul 6: Allgemeine Psychologie II (Lernen, Motivation und Emotion)							60/240/8	V/S
Modul 7: Entwicklungspsychologie							60/240/8	V/S
Modul 8: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie							60/240/8	V/S

¹ Um nach Abschluss des Bachelor-Studiums ein Master-Studium aufnehmen zu können, dessen Abschluss zum Ablegen der Approbationsprüfung als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin befähigt, müssen das Orientierungspraktikum sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß der im Modulhandbuch festgelegten Bedingungen absolviert werden („Profilbereich Psychotherapie“).

² Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters, nach dem Erwerb von mindestens 60 CP aus Lehrveranstaltungen des Studiengangs Psychologie und unter Nachweis von mindestens 10 Versuchspersonenstunden begonnen werden.

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	UE/WL/CP*	V/S/Ü/KOLL**
Modul 9: Sozialpsychologie und Interkulturelle Psychologie							75/300/10	V/S
Modul 10: Psychologische Diagnostik							105/420/14	V/S/Ü
Modul 11: Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften							45/180/6	V/S
Modul 12: Anwendungsfächer Basis							180/720/24	V/S/Ü
Modul 13: Anwendungsfach Vertiefung ³							180/720/24	V/S/Ü
Modul 14: Weitere berufsbezogene Kompetenzen und Vertiefungen ⁴							60/240/8	V/S
Modul 15: Bachelorarbeit							30/360/12	Bachelorarbeit

³ Um nach Abschluss des Bachelor-Studiums ein Master-Studium aufnehmen zu können, dessen Abschluss zum Ablegen der Approbationsprüfung als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin befähigt, muss das Fach „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ als Anwendungsfach für das vertiefte Studium gewählt werden („Profilbereich Psychotherapie“).

⁴ Um nach Abschluss des Bachelor-Studiums ein Master-Studium aufnehmen zu können, dessen Abschluss zum Ablegen der Approbationsprüfung als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin befähigt, müssen die im Modulhandbuch genannten Leistungspunkte im Bereich „Medizinische und pharmakologische Aspekte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie“ erworben werden („Profilbereich Psychotherapie“).

Diese Fassung des Anhang 1 wurde bezüglich der Zuordnung von Veranstaltungen zu den Fachsemestern redaktionell bearbeitet und vom Akademischen Senat am 30.05.2023 genehmigt.

Anhang 2 zur Studien- und Prüfungsordnung B.Sc. Psychologie (1. September 2020) Prüfungsregularien

Modul	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	Gewichtung Abschlussnote	CP (ECTS)
1. Strukturierter Start ins Studium und Einführung in die Psychologie: Wissenschaftlich arbeiten, präsentieren und kommunizieren	Klausur und Präsentation mit schriftlicher Kurzfassung (jeweils 1/2 der Modulnote)	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	1/40	8
2. Praktische Tätigkeit und Versuchspersonenstunden	Praktikumsbescheinigung, Praktikumsbericht	Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden, Praktikumsbericht	nicht benotet	14
3. Forschungsmethoden und Statistik	3 Klausuren (jeweils 1/3 der Modulnote)	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	6/40	22
4. Forschungsorientiertes Praktikum	Praktikumsdokumentation	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	nicht benotet	6
5. Allgemeine Psychologie I	Klausur oder mündliche Einzel-/ Gruppenprüfung	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	2/40	8
6. Allgemeine Psychologie II	Klausur oder mündliche Einzel-/ Gruppenprüfung	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	2/40	8
7. Entwicklungspsychologie	Klausur	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	2/40	8
8. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Klausur	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	2/40	8

Modul	Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	Gewichtung Abschlussnote	CP (ECTS)
9. Sozialpsychologie und Interkulturelle Psychologie	Klausur	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	2/40	10
10. Psychologische Diagnostik	Klausur	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit am Seminar, Seminararbeit, Präsentation oder Hausarbeit	4/40	14
11. Biologische Psychologie und kognitiv-affektive Neurowissenschaften	Klausur oder mündliche Einzel-/ Gruppenprüfung	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	2/40	6
12. Anwendungsfächer Basis	Drei Klausuren (jeweils 1/3 der Modulnote)	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	5/40	24
13. Anwendungsfach Vertiefung	Zwei Prüfungen in Form einer mündlichen Prüfung, Klausur, Referat oder Hausarbeit (jeweils 1/2 der Modulnote)	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	5/40	24
14. Weitere berufsbezogene Kompetenzen und Vertiefungen	Klausur Teil I (Recht und Ethik; Umfang /Gewicht ¼) und Klausur Teil II (Medizin und Pharmazie; Umfang / Gewicht ¾) bei Belegen der Bereiche I und II) oder Hausarbeit (bei Ersetzen der Inhalte aus dem Bereich II durch CP aus anderen Veranstaltungen; Gewicht ¾)	Regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit	1/40	8
15. Bachelorarbeit	Bewertung der Bachelorarbeit	PHB-interne Präsentation des Bachelorprojekts	6/40	12
ECTS-Gesamt				180

Anhang 3 zur Studien- und Prüfungsordnung B.Sc. Psychologie (1. September 2020) Umfang, Inhalte und Regelungen für Praktika

A. Praktikumsinhalte

Das Praktikum nach Modul 2 des Studienablaufplans kann gemäß der polyvalenten Ausrichtung des Bachelor-Studiums grundsätzlich in Einrichtungen abgelegt werden, in denen eine fachliche Anleitung durch eine qualifizierte Person (i.d.R. Psychologe bzw. Psychologin) erfolgt und psychologische Tätigkeiten ausgeübt werden. Es gelten die unten unter B stehenden Praktikumsregelungen.

Für das Studium des „Profilbereichs Psychotherapie“, das die spätere Aufnahme eines klinischen Masterstudiums sowie das Ablegen der Approbationsprüfung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ermöglicht, sind zusätzlich die nachstehend genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

1. Forschungsorientiertes Praktikum I

Grundlagen der Forschung im Umfang von 180 Stunden: Es dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihrer Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Das forschungsorientierte Praktikum I findet an der Psychologischen Hochschule Berlin als Teil des curricularen Studienangebots statt und wird unter qualifizierter Anleitung in Kleingruppen durchgeführt. Während des forschungsorientierten Praktikums haben die Studierenden auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten. Sie lernen, Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen zu lassen.

2. Orientierungspraktikum

Im Umfang von 150 Stunden: Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den Studierenden sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen. Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden. Praktikumsaktivitäten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen inhaltlich entsprechen.

3. Berufsqualifizierende Tätigkeit I

Im Umfang von 240 Stunden: Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Den Studierenden sind grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln. Sie werden dazu befähigt,

1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.

Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie werden 8 ECTS-Punkte vergeben. Sie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort approbierte PsychotherapeutInnen, Psychologische PsychotherapeutInnen oder Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I darf frühestens dann abgeleistet werden, wenn mindestens 60 ECTS Punkte im Bachelor-Studium Psychologie erworben worden sind.

B. Praktikumsregelungen

1. Praktika können in Institutionen absolviert werden, mit denen die Rahmenbedingungen für Praktika in einem Praktikumsvertrag festgehalten werden. Darin werden die Mindestbedingungen für eine Betreuung vor Ort festgelegt (in der Regel Anleitung durch eine Psychologin bzw. einen Psychologen oder Person mit gleichwertigem Abschluss). Das Praktikum „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ im Profildbereich Psychotherapie muss durch eine/n approbierte/n Psychotherapeut/in, Psychologische Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in angeleitet werden.

2. Über das Praktikum ist eine Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle und ein aussagekräftiger Praktikumsbericht vorzulegen, der vom Kooperationspartner als zutreffend abzuzeichnen ist und der durch den zuständigen Modulverantwortlichen bzw. die zuständige Modulverantwortliche als angemessene Studienleistung zu bestätigen ist. Falls das Praktikum aufgeteilt wird, sind diese Belege für beide Praktikumsstellen zu erbringen.

3. Ein Praktikum gilt als anerkannt, wenn von der betreuenden Person der Praktikumsbericht als korrekt gegengezeichnet wurde, die Belege beim zuständigen Modulverantwortlichen bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beanstandet wurden.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung verabschiedet durch Beschluss des Akademischen Senats am 1.9.2020 und am 16.1.2024 an die aktualisierte Approbationsordnung redaktionell angepasst.

Anhang 4 zur Studien- und Prüfungsordnung B.Sc. Psychologie (1. September 2020) Studien-/Qualifikationsziele im polyvalenten Studiengang Bachelor of Science Psychologie

Entsprechend § 2 der Studien- und Prüfungsordnung vermittelt der polyvalente Studiengang folgende Studien- und Qualifikationsziele:

- (1) Der Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt methodische und inhaltliche Grundlagen der Psychologie und angrenzender Wissenschaften und führt in ausgewählte Anwendungsgebiete ein.
- (2) Die Studierenden sollen im Verlaufe des B.Sc.-Studiums Fachkenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einer Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit befähigen und eine weitere Entwicklung zu Psychologinnen und Psychologen vorbereiten.
- (3) Durch das Bachelorprojekt werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.
- (4) Mit dem Abschluss des Bachelor-Studiums werden alle grundlegenden psychologischen Kompetenzen erworben, die ein konsekutives Masterstudium der Psychologie in unterschiedlichen Anwendungs- oder Forschungsrichtungen der Psychologie ermöglichen.
- (5) Alle Absolventinnen und Absolventen des polyvalenten Bachelorstudiengangs Psychologie absolvieren alle inhaltlichen und methodischen Veranstaltungen, die den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) vollumfänglich entsprechen. Sie sind damit für ein weiterführendes Masterstudium der Psychologie qualifiziert.
- (6) Der polyvalente Bachelorstudiengang Psychologie ermöglicht es, sowohl das Orientierungspraktikum als auch die Praktikumsstelle für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I in psychologischen Praxisbereichen zu wählen, die dem Interesse der Studierenden entsprechen. Die Studierenden sind aufgrund ihrer betreuten und supervidierten Praxiserfahrungen vertraut mit den berufsethischen Prinzipien, mit institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen psychologischer Berufstätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der jeweils gewählten Praxisbereiche im Besonderen (Modul 2, 14).
- (7) Die Studierenden können entsprechend ihren fachlichen Interessen nach freier Wahl zwei Anwendungsvertiefungsgebiete wählen: (1) Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, (2) Klinische Psychologie und Psychotherapie, (3) Pädagogische Psychologie, Angewandte Entwicklungspsychologie und Entwicklungskriminologie. Sie erwerben spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in den wissenschaftlichen Grundlagen und den praktischen Anwendungsformen zweier ausgewählter Anwendungsbereiche (Modul 13).
- (8) Die Studierenden erarbeiten sich ein spezifisches, individuell konzipiertes Profil zur Ergänzung ihrer theoretischen, methodischen und praxisbezogenen Kompetenzen (Modul 14).
- (9) Durch den Erwerb der in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich vorgegebenen Module und Kompetenzen und der frei wählbaren Vertiefungen und Ergänzungen werden die Studierenden für einen Masterstudiengang der Psychologie in unterschiedlichen fachlichen Richtungen qualifiziert.

- (10) Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums im „Profilbereich Psychotherapie“ werden die Kompetenzen erworben, die einen Zugang zu einem aufbauenden Masterstudium ermöglichen, nach dessen Abschluss die Psychotherapeutische Prüfung abgelegt und die Approbation als Psychotherapeutin und Psychotherapeut erhalten werden kann. Die Veranstaltungen und Studienleistungen des Profilbereichs Psychotherapie finden sich im Anhang 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung "Studienablaufplan"; die zu erwerbenden Kompetenzen finden sich nachstehend in diesem Anhang 4 "Studien-/Qualifikationsziele" sowie in den Qualifikationszielen der einzelnen Module der Modulbeschreibung.

Weitergehende Studien-/Qualifikationsziele im Studiengang Bachelor of Science Psychologie, Profildbereich Psychotherapie

Die Studierenden des Studiengangs „B.Sc. Psychologie“, Profildereichs Psychotherapie, erwerben weitere, in den §§ 13 bis 15 und der Anlage 1 PsychThApprO benannte Kompetenzen. Insbesondere

- (1) sind sie befähigt, Studien in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzuarbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren (Modul 3, 4)
- (2) sind sie vertraut mit den berufsethischen Prinzipien, mit institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patient*innenversorgung und den grundlegenden Strukturen interdisziplinärer Zusammenarbeit und struktureller Maßnahmen zur Patient*innensicherheit in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung mit psychotherapeutischen Angeboten (Modul 2, 14)
- (3) sind sie befähigt, grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen und sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden (Modul 10, 12, 13)
- (4) sind sie befähigt, bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg zu berücksichtigen (Modul 6, 7, 13)
- (5) sind sie befähigt, bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind (Modul 14)
- (6) sind sie befähigt, bei der Ausübung von Psychotherapie grundlegende Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente anzuwenden (Modul 11, 14)
- (7) vollziehen sie die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung (Modul 11, 12, 13, 14)
- (8) informieren sie Patient*innen oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken (Modul 14)
- (9) erklären sie die Erscheinungsformen, Klassifikation und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen (Modul 12)
- (10) wenden sie die verschiedenen Theorien und Modelle einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung

- der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an (Modul 12, 13)
- (11)erkennen, diagnostizieren und klassifizieren sie psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten (Modul 10, 12)
 - (12)beurteilen sie die Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken (Modul 12, 13)
 - (13)wenden sie bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angemessenen anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an (Modul 12, 13)
 - (14)klären sie Patient*innen und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien auf (Modul 2, 13)
 - (15)beurteilen sie aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen (Modul 12)
 - (16)erkennen sie gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich der vorhandenen Ressourcen und Resilienzfaktoren (Modul 12)
 - (17)nutzen sie die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen und unterstützen den Ausbau von weiteren Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten (Modul 2)
 - (18)verfügen sie über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete (Modul 12, 14)
 - (19)kennen sie neben den ethischen Prinzipien im wissenschaftlichen und praktischen Handeln auch die berufsrechtlichen Vorgaben des psychotherapeutischen Handelns und sie sozialrechtlichen Vorgaben der psychotherapeutischen Versorgung (Modul 14)
 - (20)berücksichtigen sie berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln (Modul 2, 13, 14)
 - (21)arbeiten und kommunizieren sie aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen patientenorientiert zusammen (Modul 2)

Durch den Erwerb dieser Kompetenzen werden die Studierenden für einen Masterstudiengang im Sinne des § 9 PsychThG qualifiziert.